

# RS Vwgh 1993/11/18 93/16/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §15 Abs1;

GebG 1957 §18 Abs4;

GebG 1957 §33 TP21 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Wurde nach dem vor dem Bezirksgericht aufgenommenen Protokoll ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft - nämlich die Abtretung eines Geschäftsanteils an einer GmbH - abgeschlossen, so stellt dieses Protokoll dabei im Sinne des § 18 Abs 4 GebG die Rechtsurkunde dar, sodaß der gebührenpflichtige Tatbestand nach § 33 TP 21 Abs 1 Z 2 GebG mit der Unterfertigung des Protokolls durch die Vertragsparteien erfüllt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160014.X04

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)